

Informationen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (z. B. Handwerker)

Dieses Merkblatt richtet sich an wirtschaftliche Unternehmen mit Sitz im Kreis Heinsberg, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen **Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gerichtet ist**, Abfälle sammeln, befördern, damit handeln oder makeln (§ 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG).

Anzeigepflichtig ist, wer:

- **mehr als 20 t nicht gefährlicher Abfälle pro Kalenderjahr**
- **mehr als 2 t gefährlicher Abfälle pro Kalenderjahr**

sammelt, befördert, damit handelt oder damit makelt. Die Anzeigepflicht besteht seit 01.06.2014 (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV).

Beispiel:

- Ein Fliesenleger nimmt die herausgeschlagenen alten Fliesen vom Kunden mit und befördert sie.
- Ein Schreiner, der Holzreste transportiert.
- Der Dachdecker, der asbesthaltige Dacheindeckungen transportiert.
- Der Fensterbauer, der alte Holzfenster, die als gefährlicher Abfall eingestuft wurden, befördert.

Sie haben zwei Möglichkeiten Ihre Tätigkeit anzuzeigen:

1. Über die Internetseite www.zks-abfall.de können Sie ganz einfach Ihre Anzeige nach § 53 KrWG aufgeben.
2. Oder herkömmlich: Dazu steht Ihnen ein **Formular (Anzeige nach § 53 KrWG)** zur Verfügung. Das Formblatt ist im Internet abrufbar im Serviceportal des Kreises Heinsberg unter <https://service.kreis-heinsberg.de> (weiter: Umwelt, Freizeit & Tiere – Abfalltransporte nach KrWG).

Das ausgefüllte Formblatt ist im Original zusammen mit einer **Kopie der Gewerbeanmeldung** der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung Heinsberg, Herrn Sascha Palmen, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg) zuzusenden.

Für die Bearbeitung wird eine **Gebühr nach der Tarifstelle 28.2.1.25 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW** erhoben. Die Höhe der zu erhebenden Gebühr richtet sich gemäß der AVerwGebO NRW nach dem mit der Bearbeitung verbundenen Zeitaufwand.

Die Behörde bestätigt die eingegangene Anzeige und vergibt dabei für den Sammler und Beförderer von Abfällen eine Beförderernummer bzw. für den Händler und Makler von Abfällen eine Händler- / Maklernummer. Für die jeweilige Nummernvergabe wird eine **Gebühr von 50,00 €** erhoben. Über die Gebühren geht ein Gebührenbescheid bei Ihnen ein.

Darüber hinaus können von dem Anzeigenden Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AbfAEV ist die **bestätigte Anzeige als Kopie** im Falle des Sammelns und Beförderns **mitzuführen**.

Die **Kennzeichnung Ihrer Fahrzeuge mit dem "A-Schild" entfällt** als Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 KrWG und § 10 Absatz 2 AbfVerbrG.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 53 KrWG nicht erstattet.

Lagerung, Sortierung Behandlung von Abfällen

Im Zusammenhang mit Ihren Tätigkeiten ist überdies zu beachten, dass die Anzeige nach § 53 KrWG nicht mit der Berechtigung verbunden ist, die genannten Abfälle zwischenzulagern, zu sortieren oder in anderer Weise zu behandeln. Sollen solche Tätigkeiten auf einem Grundstück durchgeführt werden, so ist hierfür zumindest eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.